



**Betreff:** öffentlich  
**Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten**

**bezüglich  
DS Nr.:**

Erstellungsdatum	29.09.2017
Eingang 922:	29.09.2017

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

11.10.2017	Hauptausschuss
------------	----------------

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Die Anpassung der Richtlinie ist erforderlich, um die Ausreichung der Mittel bereits zum Januar jeden Jahres sicher zu stellen und den wachsenden Anteil von in eigenem Wohnraum lebenden Geflüchteten bei der Förderung angemessen zu berücksichtigen. Die Förderrichtlinie ist im Wesentlichen in 4 Punkten angepasst worden:

1. Es ist sichergestellt, dass den Netzwerken um die Gemeinschaftsunterkünfte Fördermittel zu Jahresbeginn zur Verfügung stehen, und nicht wie bisher, erst ab dem 2. Quartal.
2. Eine Höchstsumme für eine Projektförderung von 15.000 EUR für stadtteilübergreifende Projekte ist aufgenommen worden. Damit wird den Antragstellern ein Rahmen vorgegeben.
3. Eine verstärkte Berücksichtigung von in Wohnung lebenden Leistungsbeziehenden mit Fluchterfahrung ist eingearbeitet worden.
4. Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen und für einen sinnvollen Einsatz von Fördermitteln wurden Vertreter des Bereiches „Stadtentwicklung“ in das Entscheidungsgremium aufgenommen.



Stand 11.09.2017

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich für Soziales, Jugend,  
Gesundheit und Ordnung

Fachbereich Soziales und Gesundheit

# **Richtlinie**

## **zur Förderung von Angeboten**

### **zur sozialen Integration von Geflüchteten**

#### **Inhalt:**

1. Gegenstand und Ziel der Förderung
2. Art der Zuwendung
3. Höhe der Zuwendung
4. Zuwendungsempfänger
5. Stadtteilbezogenheit
6. Antragsverfahren und Bewilligung
7. Inkrafttreten

## **1. Gegenstand und Ziel der Förderung**

- (1) Der Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten, unabhängig von ihrer aktuellen Wohnsituation in der Landeshauptstadt Potsdam. Daher soll die geförderte Projektarbeit ausdrücklich sowohl Geflüchte, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen als auch in Wohnungen lebende Geflüchtete einbeziehen.
- (2) Die integrative Wirkung der Angebote soll durch die aktive Mitwirkung von Geflüchteten und Anwohnenden erreicht werden.

Ziel dieser Förderung ist:

- eine nachhaltige Verbesserung der Willkommens- und Anerkennungskultur in der Landeshauptstadt Potsdam,
  - die Stärkung der wechselseitigen Akzeptanz von Geflüchteten und Anwohnenden,
  - die Verhinderung von Ausgrenzung der Geflüchteten,
  - der Ausbau zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements von Geflüchteten und Anwohnenden,
  - die Bereitstellung von Begegnungsmöglichkeiten und die Entwicklung nachbarschaftlichen Zusammenhaltes,
  - die Forcierung des interkulturellen Miteinanders und die Stärkung interkultureller Lernprozesse.
- (3) Mit der Förderung sollen zudem Anstöße für die Weiterentwicklung der lokalen Projektarbeit im Stadtteil und darüber hinaus gegeben werden.
  - (4) Gefördert werden stadtteilbezogene und stadtteilübergreifende Projekte.

## **2. Art der Zuwendung**

- (1) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO i.V.m. ANBest-P i. V. m. der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt

Potsdam. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

- (2) Zuwendungen werden grundsätzlich für projektbezogene Honorar-, Personal- und Sachkosten gewährt. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate und ist in der Regel auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Dauerförderungen oder Förderung von Strukturen sind ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

### **3. Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Finanzierung von stadtteilbezogenen und stadtteilübergreifenden Projekten ist begrenzt durch die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Integrationsprojekten.
- (2) Die Aufteilung der stadtteilbezogenen Mittel erfolgt nach der Anzahl der Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in den jeweiligen Stadtteilen. Die entsprechende Verteilung der Mittel ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1 und erfolgt gemäß dieser Richtlinie. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der zunehmenden Anzahl von in Wohnungen lebenden Geflüchteten Rechnung zu tragen und mindestens ein Angebot für Geflüchtete, die in Wohnungen leben, umzusetzen.
- (3) 25 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung von Integrationsprojekten werden für stadtteilübergreifende Projekte und Projektansätze der Fachbereiche der Landeshauptstadt Potsdam vorgehalten.
- (4) Die Höhe der Förderung für stadtteilübergreifende Projekte ist auf maximal 15.000€ pro Projekt festgelegt.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind in der Regel gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt, sie können jedoch aktive Kooperationspartner von Antragsberechtigten sein.

Bei stadtteilbezogenen Förderungen kann der Zuwendungsempfänger als Projektkoordinator fungieren und mithilfe von anderen Akteuren Subprojekte initiieren. In diesem Fall ist er Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber.

Die Verantwortung für die Durchführung, die Erfüllung der Dokumentationspflicht und die Abrechnung verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

## **5. Stadtteilbezogenheit**

Die Verwendung der Mittel ist dem Grunde nach auf den im Zuwendungsbescheid benannten Stadtteil begrenzt. Sollte situativ eine stadtteilübergreifende Wirkung entstehen, ist dies mit dem jeweiligen Kooperationsnetzwerk und dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

Bei stadtteilübergreifenden Projekten ist die Verwendung der Mittel auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam begrenzt.

## **6. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 1) Ab dem Jahr 2017 können sich interessierte Potsdamer Vereine und Initiativen um eine stadtteilbezogene und / oder eine stadtteilübergreifende Förderung bewerben. Der Förderaufruf erfolgt über eine öffentliche Bekanntmachung bis zum 15. September des jeweiligen Vorjahres.
- 2) Die Antrags- und Bewilligungsbearbeitung für alle Förderungen gemäß dieser Richtlinie wird im Fachbereich Soziales und Gesundheit durchgeführt. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular einzureichen.
- 3) Auswahl der stadtteilbezogenen und stadtteilübergreifenden Projekte

Unter der Leitung des Fachbereiches Soziales und Gesundheit entscheidet eine Jury, bestehend aus einem benannten Vertreter:

- des Fachbereiches Soziales und Gesundheit,
- des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Inklusion
- des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur und Sport
- des Ausschusses für Bildung und Sport
- des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft
- des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- der Servicestelle Tolerantes und sicheres Potsdam (ToSiP),
- der Beauftragen für Migration und Integration
- einem Vertreter des Migrantenbeirates

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln mit einfacher Mehrheit. Bei Mittelverfügbarkeit können weitere im Jahresverlauf eingehende Anträge im Umlaufverfahren durch das Gremium kurzfristig entschieden werden.

(4) Weitergabe von Mitteln durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger für stadtteilbezogenen Projekte ist berechtigt die Mittel an Dritte weiterzugeben. Er ist für die Auswahl der Subprojekte mithilfe eines Gremiums verantwortlich. Das Gremium soll aus mindestens drei verschiedenen Akteuren bestehen und kann beispielsweise aus Bewohnenden der Gemeinschaftsunterkünfte, Anwohnenden, Mitarbeitenden in den Gemeinschaftsunterkünften und Mitarbeitenden des Fachbereiches Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam bestehen. Sofern der Projektkoordinator des lokalen Netzwerkes eigene Projekte durchführt, hat dennoch die Projektauswahl durch ein solches Gremium zu erfolgen.

Die Entscheidung des Gremiums über die zu fördernden Projekte ist dem Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam durch den Projektkoordinator des lokalen Kooperationsnetzwerkes schriftlich mitzuteilen. Der Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

(5) Für die Verwendung der Mittel muss vom jeweiligen Zuwendungsempfänger ein einfacher Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) gefertigt werden. Die einzelnen Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, als Nachweis über die Wirksamkeit und Qualität ihrer Arbeit einen strukturierten Sachbericht zu erstellen. Alle Sachberichte der Projekte sind gebündelt bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Soziales und Gesundheit, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Projekte einzureichen.

(6) Die Anträge auf Zuwendung, insbesondere für die stadtteilbezogenen Förderungen sind in der Regel bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Sie werden vom Fachbereich Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Potsdam nach Beratung in der Jury bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in der Regel so beschieden, dass ein Projektbeginn zum 01.01. eines jeden Jahres ermöglicht wird.

7) Sofern im Jahresverlauf noch Mittel zur Verfügung stehen, können im Jahresverlauf weitere Anträge nach dieser Richtlinie beschieden werden.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.08.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Frank Thomann  
Fachbereichsleiter  
Soziales und Gesundheit

Anlagen:

- Übersicht - Verteilschlüssel Fördersumme der Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten-
- AnBestP-LHP
- Antrag
- Mittelanforderung
- strukturierter Sachbericht